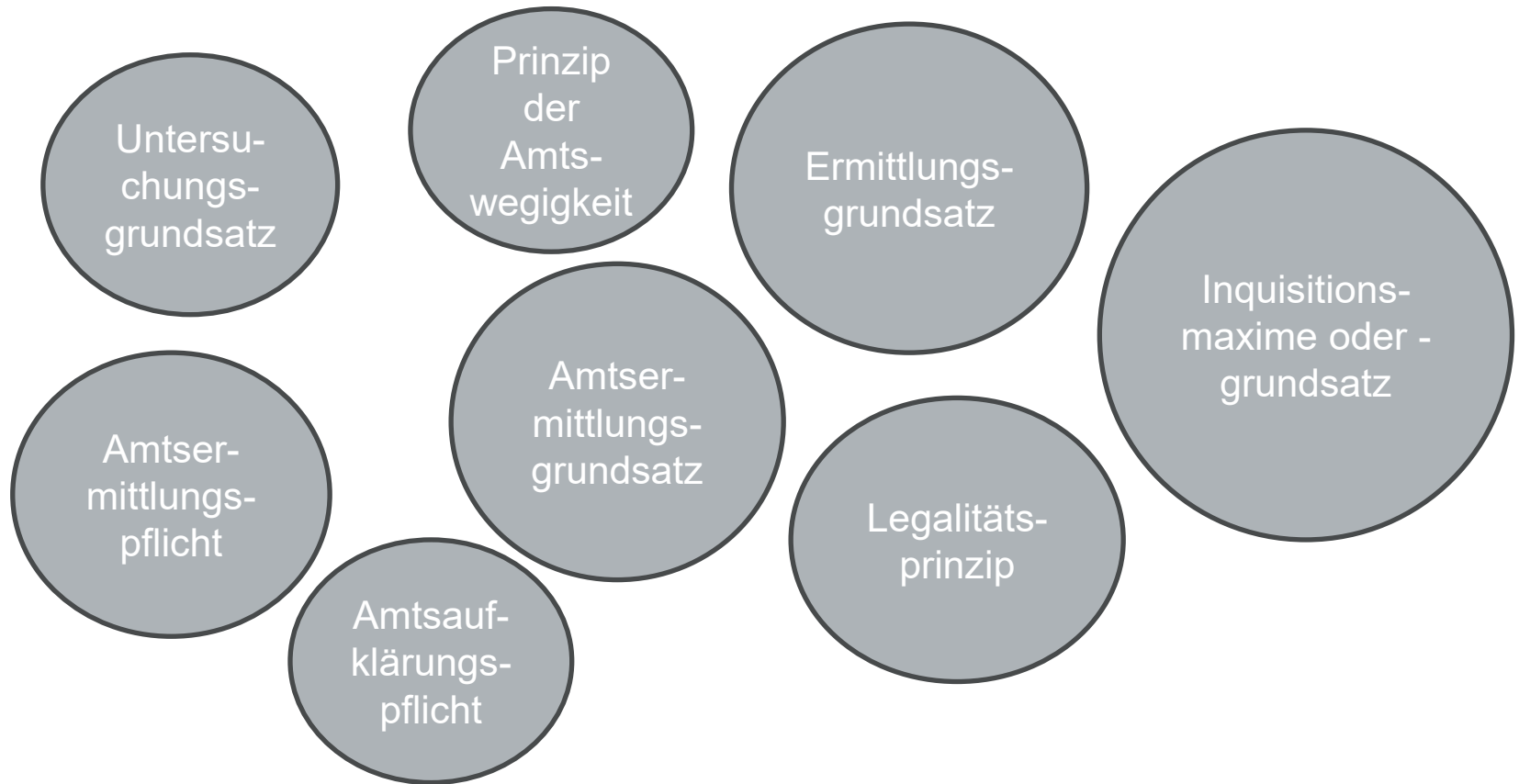
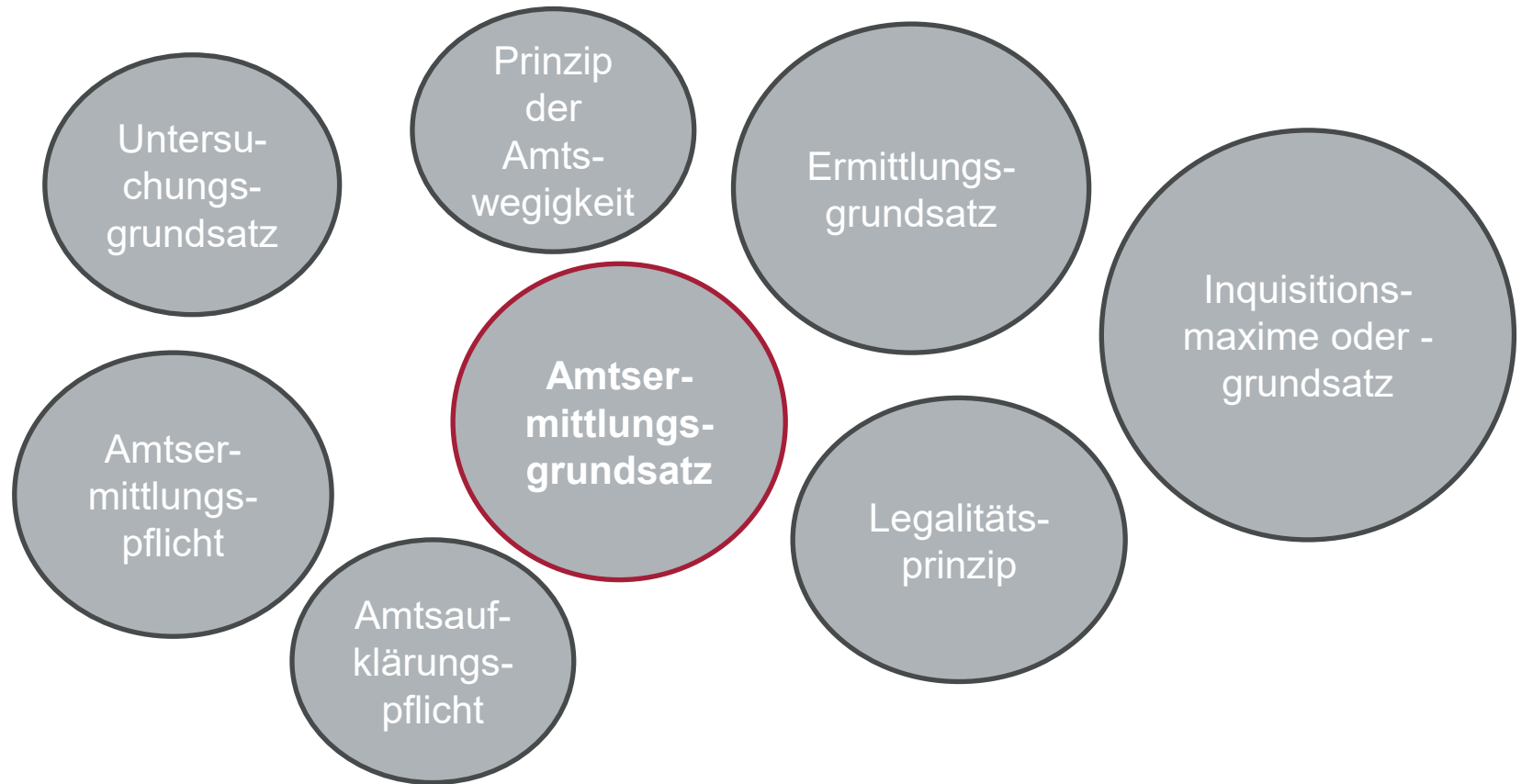




Der Amtsermittlungsgrundsatz als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots (?)

Eine intradisziplinäre Betrachtung differierender „Amtsermittlungsgrundsätze“ im deutschen Recht







Gang der Untersuchung

- I. „Amtsermittlungsgrundsätze“ – Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- II. Der theoretische Ansatz: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Amtsermittlung und ihre Grenzen
- III. Der praktische Ansatz: Prozessökonomische Überlegungen
- IV. Resümee



„Amtsermittlungsgrundsätze“ – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 86

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Wehrdisziplinarordnung (WDO) § 32 Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufzuklären. Der Inhalt mündlicher Vernehmungen ist aktenkundig zu machen.

Finanzgerichtsordnung (FGO) § 76

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben und sich auf Anforderung des Gerichts zu den von den anderen Beteiligten vorgebrachten Tatsachen zu erklären. § 90 Abs. 2, § 93 Abs. 3 Satz 2, § 97, §§ 99, 100 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Sozialgerichtsgesetz (SGG) § 103

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Das Gericht/Die Behörde ermittelt/erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) § 26 Ermittlung von Amts wegen

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 24 Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erfass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) § 20 Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.



„Amtsermittlungsgrundsätze“ – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Strafprozeßordnung (StPO)

§ 155 Umfang der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung

(1) Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Strafprozeßordnung (StPO)

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

Strafprozeßordnung (StPO)

§ 244 Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisunterlagen

(1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

Entscheidungserheblich sind solche Tatsachen, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkung auf die Entscheidung haben.



„Amtsermittlungsgrundsätze“ – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 86

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.



Kooperationsmaxime

Finanzgerichtsordnung (FGO)

§ 76

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben und sich auf Anforderung des Gerichts zu den von den anderen Beteiligten vorgebrachten Tatsachen zu erklären. § 90 Abs. 2, § 93 Abs. 3 Satz 2, § 97, §§ 99, 100 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

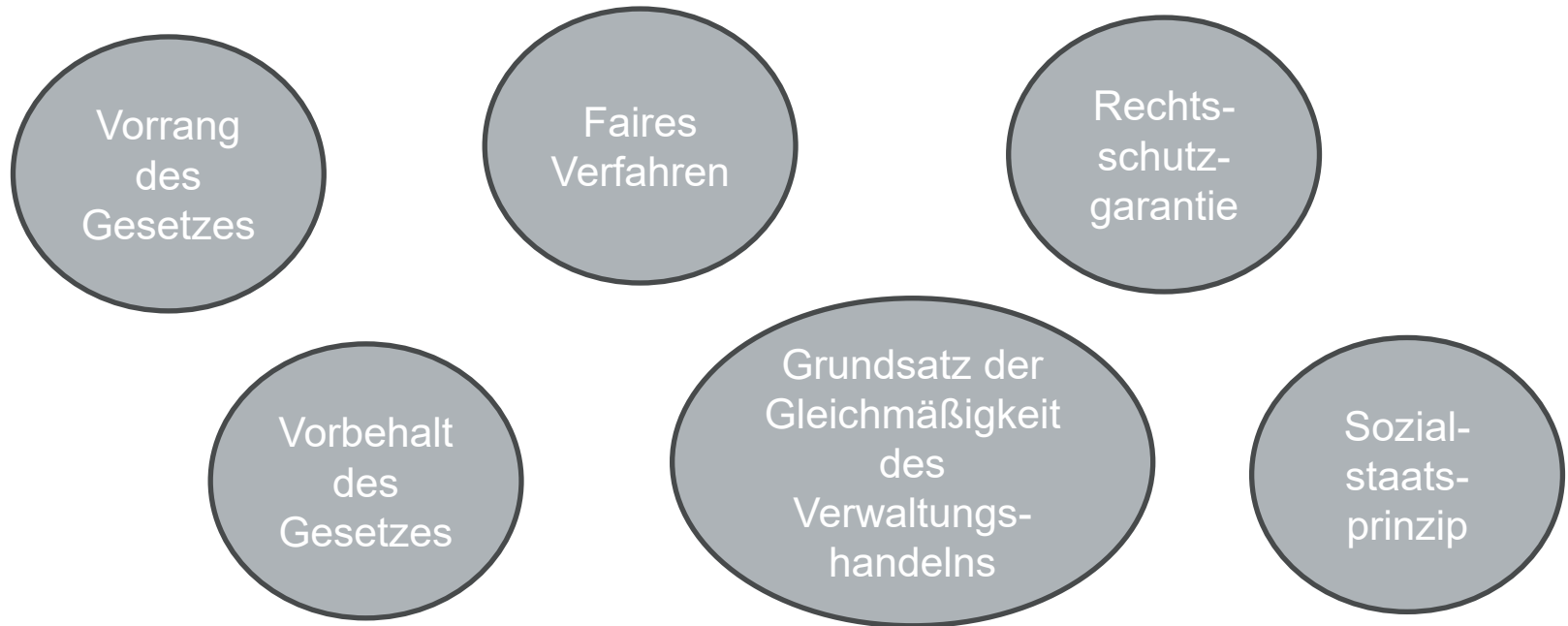


„Amtsermittlungsgrundsätze“ – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Einen Amtsermittlungsgrundsatz gibt es nicht.



Der theoretische Ansatz: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Amtsermittlung und ihre Grenzen





Der theoretische Ansatz: Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Amtsermittlung und ihre Grenzen

Einen Amtsermittlungsgrundsatz, der sich in allen Rechtsgebieten gleichermaßen abbildet, gibt es nicht. Es gibt aber *einen* verfassungsrechtlich erforderlichen Amtsermittlungsgrundsatz.



Der praktische Ansatz: Prozessökonomische Überlegungen

Prozessökonomische
Amtsermittlung



Individuallösung
erforderlich

Verzicht auf Amtsermittlung als
prozessökonomische Lösung



Verfassungsrechtlich
bedenklich



Resümee



Der Amtsermittlungsgrundsatz ist keine pauschale Stellschraube prozessökonomischer Anpassungen.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

✉ jennifer.grafe@uni-tuebingen.de

📷 [@queer_law](#)

🌐 [Jennifer Grafe](#)